

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung

I) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (in der Zeit vom 17.07.2018 bis 22.08.2018)

Folgende Behörden/Träger haben **keine Bedenken** geäußert:

- Amprion GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Handwerkskammer Region Stuttgart
- Netze BW
- Syna GmbH
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
- Zweckverband Landeswasserversorgung

1 Verband Region Stuttgart, Schreiben vom 25.09.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner Sitzung am 19. September 2018 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Planentwurf beschlossen: „Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.“</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Die Raumnutzungskarte stellt für den Planbereich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dar. Allerdings kann dieser Bereich aufgrund der Altlasten nicht landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
2 Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 21.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Raumordnung Hinzuweisen ist zunächst auf Plansatz 5.3.2 (Z) LEP, nach welchem die für eine land-und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont</p>	<p>Beschlussvorschlag: <i>Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind aufgrund der nachgewiesenen Kontaminationen nicht für eine ackerbauliche/landwirtschaftliche Nutzung geeignet und im</i></p>

2 Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 21.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p> <p>Im PS 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart hat der Regionalverband zusammenhängende Gebiete, die als Vorrangflur Stufe I zu qualifizieren sind, als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt, in denen der Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen ist, vgl. § 11 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LplG. PS 5.3.2 (Z) LEP wird damit durch den Regionalplan als Grundsatz der Raumordnung ausgeformt.</p> <p>Soweit es daher um die Inanspruchnahme von Böden der Vorrangflur Stufe I geht, für die ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt ist, ist daher von einem Grundsatz der Raumordnung auszugehen, sodass in der Abwägung das besondere Gewicht der landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen ist. Insoweit sind neben den hochwertigen Bodenflächen auch die guten Bewirtschaftungsbedingungen und damit der Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Eine solche Abwägung findet sich in der vorgelegten Begründung bislang nicht und sollte nachgeholt werden.</p> <p>Umwelt - Industrie:</p> <p>Zum Thema Immissionsschutz (§ 50 BImSchG) wird wie folgt Stellung genommen: Das Betriebsgelände der Air Liquide Deutschland GmbH stellt aufgrund der gehandhabten und gelagerten Gase einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BIm-SchG der unteren Klasse nach § 1 Abs. 1 S. 1 der 12. BImSchV (StörfallIV) dar. In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ImSchZuVO das Regierungspräsidium Stuttgart für das Betriebsgelände zuständig. Gemäß § 13 Abs. 2a der für Störfallbetriebe einschlägigen Seveso-III-Richtlinie und § 50 BImSchG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung beachtet wird, dass zwischen Störfallbetrieben einerseits und schutzwürdigen Objekten wie öffentlich genutzten Gebäuden andererseits unter anderem ein angemess-</p>	<p><i>Flächennutzungsplan auch nicht so dargestellt. Vgl. Stellungnahme Nr. 1 Verband Region Stuttgart. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme entspricht der mit dem RP Stuttgart im Vorfeld abgestimmten Vorgehensweise und wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

2 Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 21.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>sener Sicherheitsabstand (§ 3 Abs. 5c BImSchG) gewahrt bleibt.</p> <p>Innerhalb noch nicht abgeschlossener Bauleitplanverfahren der Stadt Kornwestheim wurde das Gutachten vom 27.11.2017 des Ingus Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfried Reiling (bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29b BImSchG) erstellt, hier wurde ein angemessen Abstand festgestellt. Das Gutachten ist überprüft und kann zur Beurteilung der aktuellen Sachlage des Themas „angemessenen Abstand“ als Erkenntnisquelle innerhalb des Bauleitplanverfahrens „Solarpark Römerhügel“ herangezogen werden. Das Vorhaben liegt innerhalb des angemessenen Abstandes zum Betriebsbereich der Air Liquide Deutschland GmbH.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich <u>nicht</u> um ein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, da im Gebiet nur thermische oder photoelektrische Sonnenkollektoren sowie ein technisches Gebäudes zulässig sind und auch kein dauerhafter Aufenthalt von Personen zu erwarten ist.</p> <p>In Bezug auf § 13 Abs. 2a der für Störfallbetriebe einschlägigen Seveso-III-Richtlinie und § 50 BImSchG ist das Vorhaben zulässig und es bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	

3 IHK Region Stuttgart, Schreiben vom 22.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für Ihre Informationen zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans. Durch diesen kann eine kontaminierte öffentliche Grünfläche künftig als Standort für einen Solarpark genutzt werden.</p> <p>Die Abgrenzung des Plangebiets nach Norden können wir allerdings nicht nachvollziehen. Der dort vorgesehenen Gewerbegebietsstreifen tangiert unmittelbar das Betriebsgelände der Firma Stahl. Gegen die derzeit vorgenommene Abgrenzung des Plangebiets nach Norden (in den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Siegesstraße ehemaliges Ziegeleigelände" hinein) erheben wir daher Bedenken. Nach Ihren Angaben laufen derzeit Gespräche mit dem Unternehmen, mit dem Ziel einer Einigung, was zu begrüßen wäre.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><i>Mit der Firma Stahl haben Gespräche stattgefunden, in dessen Verlauf eine Einigung über den künftigen Grenz-/Zaunverlauf erzielt werden konnte. Dieser entspricht nunmehr dem nördlichen Geltungsbereich. Der Gewerbegebietsstreifen wurde aus dem Geltungsbereich wieder ausgenommen. Für eine kleine Fläche, die als öffentliche Grünfläche ins Eigentum der Stadt kommen soll, ist ein Flächentausch vereinbart. Den Anregungen wird somit entsprochen.</i></p>

3 IHK Region Stuttgart, Schreiben vom 22.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015). Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Das von Solaranlagen reflektierte Sonnenlicht kann zu Blendwirkungen in der Umgebung führen. Aufgrund der Ausdehnung der Anlage regen wir an, das Thema Blendwirkung im weiteren Verfahren näher zu beleuchten.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Falls für eventuell notwendig werdende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl der Flächen (§ 15 Abs. 6 NatSchG).</p>	<p><i>Der Hinweis wurde (bereits) in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p><i>Der Anregung wurde entsprochen.</i></p> <p><i>Nach Auskunft der Hersteller wird die Oberfläche der Kollektoren mit einer Anti-Reflex-Beschichtung ausgestattet, was auch der Leistungsverbesserung dient. Eine Blendwirkung wird ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Der Anregung wurde entsprochen.</i></p> <p><i>Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Vgl. Stellungnahme 1 und 2.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

5 Polizeipräsidium Ludwigsburg, Schreiben vom 31.07.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Solarpark Römerhügel“. Zum Schutz vor Sachbeschädigung und Vandalismus sollten geeignete bauliche Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Zusatz Sachbereich Verkehr:</p> <p>Da es sich um eine Baumaßnahme innerhalb eines bereits erschlossenen Gebietes handelt und nach der Installation der Solaranlage nicht mit erhöhtem Verkehrsaufkommen gerechnet wird, bestehen von Seiten des FESt VK aus verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><i>Die Fläche des Kollektorfeldes wird komplett eingezäunt und entsprechend geschützt. Öffentlich zugänglich bleiben die öffentliche Grünfläche und die Aussichtsplattform des Technikgebäudes.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

II) Öffentlichkeit (in der Zeit vom 10.07.2018 bis 10.08.2018)

1 Landesnaturschutzverband, Schreiben vom 14.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Der Landesnaturschutzverband begrüßt den geplanten Bau einer Freiflächen-Solarthermieanlage auf der Altlastenfläche am Römerhügel in Ludwigsburg. Wir sehen dies als bedeutenden Beitrag zur Nutzung von erneuerbarer Energie.</p> <p>Ob die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB gegeben sind, wird bezweifelt, der LNV fordert daher die Durchführung eines normalen Bebauungsplanverfahrens mit Umweltprüfung. Das Tierökologische Gutachten der werkgruppe gruen und das Schutzkonzept für Zaun- und Mauereidechse des Büros Laufer sind Bestandteil des zu erstellenden Umweltberichts, ebenso wie die Untersuchungen bezüglich Baugrund und Altlasten von GEO RISK.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß dieser Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, sei erneut darauf hingewiesen, daß der mittlerweile 34 Jahre (!) alte Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsburg dringend einer Überarbeitung bedarf.</p> <p>Im ca. 3,86 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordosten eine Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) für Zaun- und Mauereidechsen für eine Erweiterung der Firma Stihl im Jahre 2016. Der LNV kritisiert, dass diese Fläche ebenfalls für die Solaranlage herangezogen werden soll, was eine weitere CEF-Maßnahme erforderlich macht. Damit werden die Eidechsen quasi ein zweites Mal vergrämt.</p> <p>Bei der Herstellung der neuen Eidechsen-Lebensräume und bei der Vergrämung der Eidechsen sind die Empfehlungen des Büros Laufer (Schutzkonzept) unbedingt zu beachten. Dazu ist eine qualifizierte naturschutzfachliche Begleitung zwingend erforderlich.</p> <p>Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein entsprechendes Monitoring über mindestens 10</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><i>Die Anwendbarkeit des § 13a BauGB wurde geprüft und ebenso wie die Themen Artenschutz, Boden, Altlasten mit dem Landratsamt Ludwigsburg intensiv vorbesprochen und abgestimmt.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zurückgewiesen.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Fläche der ersten CEF-Maßnahme wird zur zu einem sehr geringen Teil tangiert und nicht für das Solarfeld in Anspruch genommen. Durch das Eidechsenchutzkonzept ist eine Verbesserung der Situation zu erwarten.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anregungen wird entsprochen.</i></p>

1 Landesnaturschutzverband, Schreiben vom 14.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Jahre zu prüfen.</p> <p>Bezüglich des Vernetzungskorridors zwischen bestehender und neuer Eidechsenfläche ist ein auf einem Wall verlaufender Weg gegenüber einem Steg zu bevorzugen, vgl. Gutachten Büro Laufer.</p> <p>Die Aufständering der Solarmodule sollte so gewählt werden, daß neben einer normalen Mahd auch eine Schafbeweidung zur Pflege der Grünflächen möglich ist. Auf den Grünflächen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pestiziden auszuschließen.</p> <p>Insgesamt sind bei den Bauarbeiten für die Solaranlage die im Tierökologischen Gutachten der werkgruppe gruen geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten. Eine naturschutzfachliche Begleitung halten wir für unbedingt notwendig.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan und im Textteil ist von einem Technikgebäude im Ostteil des Sondergebietes die Rede, im Gutachten Büro Laufer von einem Wärmespeicher, was ist der Unterschied? Ist der Wärmespeicher Bestandteil des Technikgebäudes?</p>	<p><i>Der Weg wird ungefähr auf dem vorhandenen Geländeniveau verlaufen. Ein Wall oder ein durchgängiger Steg ist nicht mehr vorgesehen.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Eine Schafbeweidung soll möglich sein.</i></p> <p><i>Für die Pflege ist der Eigentümer bzw. der Pächter verantwortlich.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anregungen wird entsprochen.</i></p> <p><i>Der Wärmespeicher war ursprünglich auf dem Gelände vorgesehen, aber aufgrund der Untergrundverhältnisse dort nicht realisieren und kraftwerk gebaut. Das Gutachten Laufer verwendet einen älteren Wärmespeicher ist nicht Teil des Technikgebäudes.</i></p>